



Legende

Bestandsangaben

	Wohngebäude		259	Flurstücksnummer
	Nebengebäude		0	Eingemessener Baumbestand
	Zahl der Vollgeschosse		41,35	Höhe über NNH
	Kerngebiete			
	0,4			
	III			
	GH max.			
	Baugrenze			
	Flächen für den Gemeinbedarf			
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Straßenverkehrsflächen			
	Straßenbegrenzungslinie			
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			
	Verkehrsbenutzter Bereich			
	Rad- und Fußweg			
	vorgeschlagene Wegeverbindung			
	Grünflächen			
	Parkanlage			
	Index			
	Maßgebliche Außenlärmpiegel in dB(A) gem. DIN 4109 (s. textliche Festsetzung Nr. 5)			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs			

Textliche Festsetzungen

A. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

Kerngebiet (MK)
Zulässig sind die nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.

In dem mit MK (Kerngebiet § 7 BauNVO) festgesetzten Baugebiet sind die nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:
- Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsbetriebe,
- Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
- Wohnungen für Aufwächter- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.
nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Kerngebiet (MK)
In dem mit MK (Kerngebiet § 7 BauNVO) festgesetzten Baugebiet sind die nach § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tanksstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen und Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhen der baulichen Anlagen sind durch Festsetzung der max. Gebäudehöhe baulicher Anlagen, in der Planzeichnung über Normalhöhennull (NNH) eindeutig bestimmt. Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als oberster Gebäudeabschluss.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen zur Solarenergiegewinnung um bis zu 1,5 m überschritten werden. Diese Aufbauten sind von der jeweiligen Außenwand um mindestens das 1,0-fache ihrer Höhe zurückzusetzen.

3. Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

4.1 Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mind. 15 % stadtforstliche hochstämmige Laubbäume (3xv., mit Ballen, StU mind. 20-25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

4.2 Kerngebietsfläche

Innerhalb der als Kerngebiet festgesetzten Fläche sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mindestens 2 Stk. hochstämmige Laubbäume (3xv., mit Ballen, StU mind. 20-25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 12,00 qm vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen.

4.3 Verkehrsfläche

Innerhalb der als Verkehrsfläche festgesetzten Fläche sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mind. 6 Stk. stadtforstliche hochstämmige Laubbäume (3xv., mit Ballen, StU mind. 20-25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 12,00 qm vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen.

4.4 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage (Index [A])

Innerhalb der als öffentliche Grünfläche mit dem Index [A] festgesetzten Fläche sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB die am Nordrand der öffentlichen Grünfläche entlang der Bahntrasse vorhandenen Obstgehölze und Weissdornsträucher zu erhalten und in der Gestaltung der Grünanlage einzubeziehen. Zudem sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mind. 10 Stk. stadtforstliche hochstämmige Laubbäume (3xv., mit Ballen, StU mind. 20-25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Nicht mit Gehölzen bestandene oder als Weg oder Platz ausgestaltete Flächen sind mit einer Blumenwiesenensaat mit einem Kräuterteil von mindestens 50% zu begrünen. Für die Einsaat ist zertifiziertes Regio Saatgut zu verwenden.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines Fuß- und Radwegs in einer Breite von 3,00 m zulässig.

4.5 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage (Index [B])

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit dem Index [B] sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a mind. 15 Stk. stadtforstliche hochstämmige Laubbäume (3xv., mit Ballen, StU mind. 20-25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten das nach Maßgabe von Kapitel 7 der DIN 4109-1:2018-01 erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ges}$ aufweisen. Dabei gilt nach Gleichung (6) der vorgenannten DIN-Vorschrift:

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raum}$$

Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ges}$ der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume muss mindestens 30 dB betragen.

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Kapitel 3 der DIN 4109-1:2018-01.

Der zur Berechnung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R_{w,ges}$ der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach Gleichung (6) der vorgenannten DIN-Vorschrift erforderliche maßgebliche Außenlärmpiegel L_a [dB] ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Wird im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpiegel L_a [dB] unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudekörper tatsächlich niedriger ist, als in der Planzeichnung festgesetzt, ist abweichend von Absatz 1 die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierten Bau-Schalldämm-Maßen $R_{w,ges}$ zulässig.

Anforderungen an Schlafräume und Aufenthaltsräume
Schlafräume der Kita sind mit Fenstern mit integrierten Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten. Zudem sind Büro- und Arztpraxenräume, die ausschließlich Fenster in Fassadenabschnitten aufweisen, an deren Beurteilungspiegel von mehr als 55 dB(A) auftreten, ebenfalls mit Lüftungen auszustatten, die eine ausreichende Belüftung auch bei geschlossenen Fenstern sicherstellen. Das erforderliche Bau-Schalldämm-Maß gemäß der DIN 4109 muss auch mit der Berücksichtigung des Lüftungssystems eingehalten werden.

Die DIN 4109 wird bei der zuständigen Behörde vorgehalten und kann dort eingesehen werden.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 LWG)

1.1 Öffentliche Flächen

Fuß- und Radwege
Das anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

Planstraße
Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrbahn kann in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Parkplätze (entlang der Planstraße)
Das auf den Parkplätzen anfallende Niederschlagswasser ist über eine Flächenversickerung mit z.B. wasserdurchlässigem Asphalt zu versickern. Überschüssiges Niederschlagswasser kann durch ein Gefälle in Richtung Planstraße, in den Kanal der Planstraße abfließen.

1.2 Bauflächen

Gemeinbedarfsfläche/Kerngebiet
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück über Röhren etc. zu versickern.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 89 Bauordnung NRW / BauONRW)

2.1 Einfriedung

Innerhalb der als Kerngebiet festgesetzten Fläche sind Grundstückseinfriedungen mit Laubholzschritthäcken oder Rankpflanzungen zu begrünen. Zäune sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig und müssen einen Abstand von mindestens 0,30 m zur zugewandten Grundstücksgrenze aufweisen.

C. Nachrichtliche Übernahme

1. Wasserschutzzone

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der ordnungsbehördlich durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Wasserschutzzone W III a der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Büttgen-Driesch vom 22.03.1995 sind zu beachten.

2. Luftverkehr

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach.

Hinweise

Anrenschutz

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gehölzarbeiten wie z.B. Rodungen sowie die Baufeldermachung nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer ökologischen Baubegleitung.

Der Einsatz von Glas und die von Glaselmenten ausgehende Gefahr für Vögel sind durch einen Fachmann (Faunist) zu überprüfen, wenn die Planung für das Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z. B. beim Einbau von Glas in Eckstrukturen oder aufgrund des Einbaus stark spiegelnder Gläser, können entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas entschärft werden. Eine Auswahl zu empfehlender Muster zur Vermeidung von Vogelschlag ist der Broschüre der Wiener Umweltanwaltschaft (ROSSLER & DOPPLER 2014) zu entnehmen.

Baugrund

Die Böden auf den Gründungs-/ Bodenaustauschflächen bzw. dem Planum sind vor dynamischer Belastung zu schützen. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Boden nicht zerfällt wird, Lösen und Laden sollen rückschreitend erfolgen. Bei der Herstellung des Baugruben- und Grabenaustrichs soll ein Glattschneidestoff eingesetzt werden, um Auflockerungen der Sohle zu vermeiden.

Bei einem Bodenaustausch im Loslehrenhorizont sollte der Einbau von Schottermaterial direkt nach dem Ausbaggern erfolgen, um die bindigen Böden vor Verwitterung zu schützen. Falls sich in den Sohlschichten weiche Stellen zeigen sollten, sind diese mit tragfähigem Material auszufüllen.

Baumschutz

Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes entsprechend der DIN 18920 zu beachten. Von baubedingten Beeinträchtigungen potentiell betroffen sind zu erhaltenen Obstbäume und Weissdornsträucher nah der Bahntrasse sowie knapp außerhalb des Plangebietes stehende Bäume des benachbarten Parkplatzes bzw. der benachbarten Straßenböschung an der Michaelstraße.

Beleuchtung im öffentlichen Straßenraum

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind außerhalb von Gebäuden nur inelastischverfügbare Leuchtmittel zu verwenden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.

Bodendenkmäler

Innerhalb des Bodendenkmalsbereichs des Plangebietes archaische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, bzw. der Unteren Denkmalbehörde - Stadt Kaarst - nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

Bodenschutz

Im Bereich der als Öffentliches Grün festgesetzten Flächen ist die Verdichtung des Bodens, z. B. durch das Befahren mit Baufahrzeugen, und die Nutzung als Lagerfläche wirksam zu unterbinden.

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abtorgenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist u. a. das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenerosion, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgetauscht wird, ist nach § 202 BodSchG in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsebenen sowie bei der Zerschneidung des Bodennetzes ist DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodennmaterial“ zu beachten.

Es wird auf die gesetzlichen Mitteilungspflichten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdarbeiten ist die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:
- Geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versenkung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, oder
- Strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbebenzone 1 (Intensitätsintervall 6,5 bis < 7,0), Untergrundklasse T, Baugrunderklasse B, laut der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland. Der zugehörige Bemessungswert der Bodenbeschleunigung a_{max} beträgt in dieser Erdbebenzone 0,4 m/s².

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ verwiesen. Entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Einsehbarkeit von Vorschriften

Die im Bebauungsplan genannten, jedoch nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften (u. a. Richtlinien und DIN-Vorschriften) können im Fachbereich III, Technisches Dezernat der Stadtverwaltung, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erklärungen

Durch die nördlich an das Plangebiet angrenzende Bahntrasse können Erklärungsanfragen hervorgerufen werden. Die für Erklärungsanfragen zuständigen Behörden sind nachfolgend aufgeführt:

Externe ökologische Kompensation
Für die Eingriffe in den Naturschutz im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der nicht intern ausgeglichen werden kann. Das Kompensationsdefizit wird durch eine externe Maßnahme aus dem Ökotopte der Stadt Kaarst (Gemarkung Büttgen, Flur 34, Flurstück 64 (b)) ausgeglichen, die im Umweltbericht dargestellt ist.

Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des durch bergbauliche Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkungsbereichs.

Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen durch die RWE Power AG ist mit einem anstehenden Grundwasserspiegel zu rechnen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranlass sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Angaben zum Grundwasserstand auf dem jeweiligen Grundstück können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Abteilung Grundwasser - auf dem Drapp 25, 40221 Düsseldorf, erfragt werden.

Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu benachrichtigen.

Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser

Zur Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser, zur Brauchwasserentzug und zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Die Inbetriebnahme und Ausbetriebnahme von Regenwasserentzugsanlagen sind mit Hinweis auf § 13 Absatz 4 Trinkwasserverordnung (TrinkWV) dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.

Verfahrensvermerke

1. ENTWURF

Der Entwurf dieses Planes wurde vom Bereich 01 gefertigt

Kaarst, den 16.07.2019
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Bruno Schnur
(Bruno Schnur)
Bereichsleiter

2. GEOMETRISCHE EINDeutigkeit

2.1 Der katastralmäßige Bestand am 19.06.2016 wird als richtig bescheinigt.
Kaarst, den 12.07.2019
gez. U. Coppers
0,5.VJ

2.2 Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kaarst, den 16.07.2019
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Bruno Schnur
(Bruno Schnur)
Bereichsleiter

3. AUStELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Stadterweiterungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss (PVA) der Stadt Kaarst vom 25.04.2016 aufgestellt worden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.05.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Kaarst, den 16.07.2019
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Bruno Schnur
(Bruno Schnur)
Bereichsleiter

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig. Nach öffentlicher Bekanntmachung am 25.04.2016 erfolgte die Beteiligung in der Zeit vom 04.06.2016 bis einschließlich 15.06.2016. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 29.06.2016 aufgefordert worden.

Kaarst, den 16.07.2019
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Bruno Schnur
(Bruno Schnur)
Bereichsleiter

5.1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der PVA der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.03.2016 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.04.2016 hat dieser Planentwurf mit Begründung einschl. Umweltbericht in der Zeit vom 23.04.2016 bis einschließlich 24.05.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 24.05.2016 aufgefordert worden.

Kaarst, den 16.07.2019
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Bruno Schnur
(Bruno Schnur)
Bereichsleiter

6. BEKANNTMACHUNG

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses am _____ ist dieser Plan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

Kaarst, den _____
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Sigrid Burkhardt)
Technische Beigeordnete

8. BEKANNTMACHUNG

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses am _____ ist dieser Plan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

Kaarst, den _____
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Sigrid Burkhardt)
Technische Beigeordnete

5.1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der PVA der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.03.2016 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.04.2016 hat dieser Planentwurf mit Begründung einschl. Umweltbericht in der Zeit vom 23.04.2016 bis einschließlich 24.05.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 24.05.2016 aufgefordert worden.

Kaarst, den 16.07.2019
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Bruno Schnur
(Bruno Schnur)
Bereichsleiter

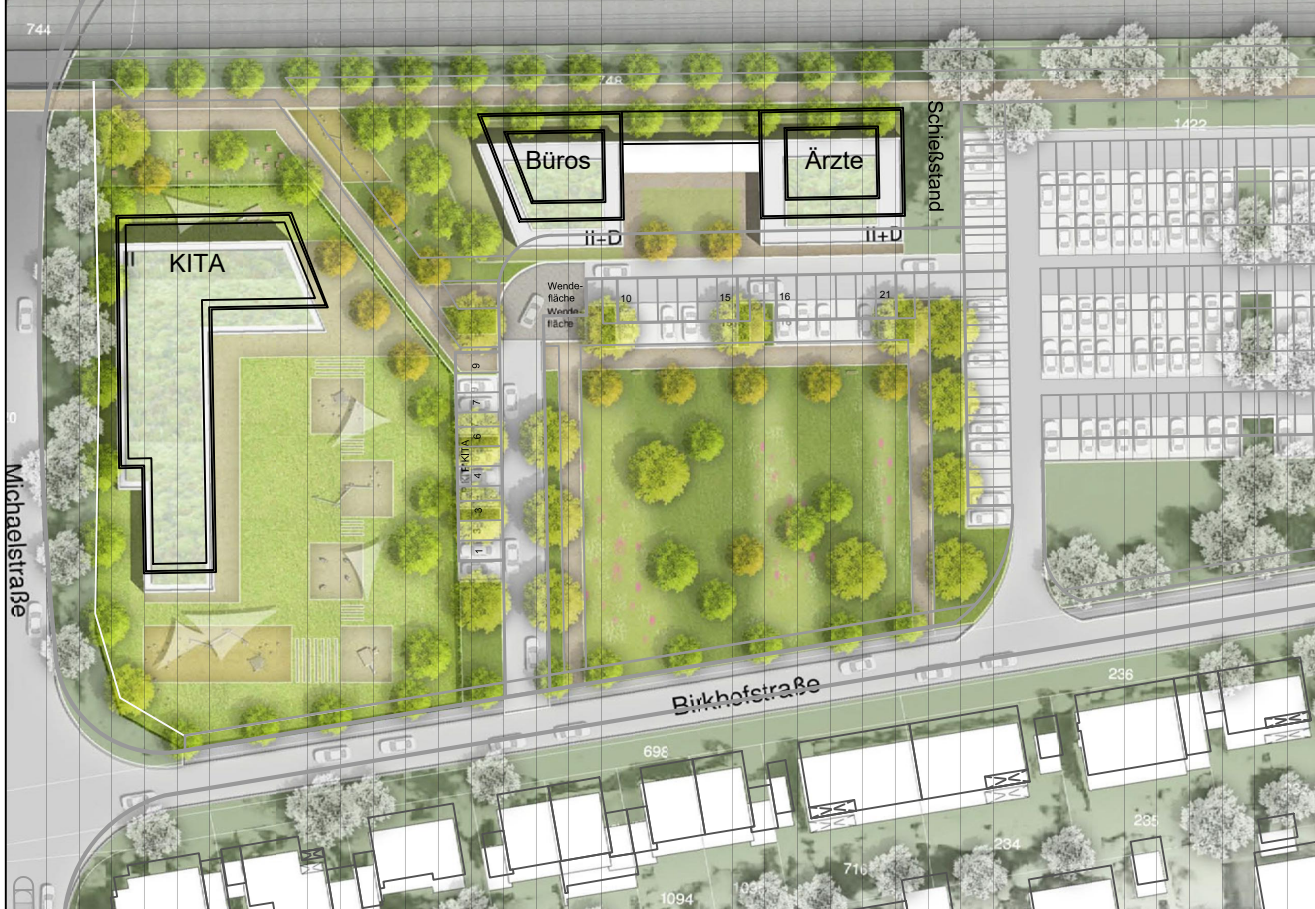
6. BEKANNTMACHUNG

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses am _____ ist dieser Plan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

Kaarst, den _____
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Sigrid Burkhardt)
Technische Beigeordnete

Städtebauliches Konzept Birkhofstraße



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauabzugsverordnung (BauNVO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1980)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV.NRW. S. 421)

Landeswassergesetz (LWG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. November 2016 (GV.NRW. S. 934)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gültigen Fassung)

(in der derzeit gü